

Beschlussvorlage für die Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2016

TOP 6

Baulandumlegung und Übertragung der Durchführung

- a) Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Übertragung der Befugnis nach § 46 Abs. 4 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt

- a) die Anordnung der Umlegung für das Zweckverbandsgebiet nach § 46 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- b) die Durchführung der Umlegung nach § 46 (4) BauGB auf die Stadtverwaltung Mainz als geeignete Behörde zu übertragen und die Einzelheiten der Übertragung in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband "Layenhof/Münchwald" und der durchführenden Behörde zu regeln.

Sachverhalt:

Zur Realisierung der künftigen Nutzungsstruktur im Gebiet des Zweckverbands "Layenhof/Münchwald" ist die Neuordnung der Grundstücksgrenzen erforderlich. Hierfür bietet sich eine Baulandumlegung nach dem BauGB an, mit deren Hilfe nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Die Baulandumlegung ist sowohl im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durchführbar, als auch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB, wenn sich aus der Eigenart der näheren Umgebung hinreichende Kriterien für die Neuordnung der Grundstücke ergeben.

Die Umlegung ist nach § 46 (1) BauGB durch die Gemeinde, hier den Zweckverband, anzuordnen. Die Anordnung ist als Auftrag an die Umlegungsstelle zu verstehen, die Umlegung durchzuführen.

Der Zweckverband überträgt die Durchführung der Umlegung nach § 46 (4) BauGB auf die Stadtverwaltung Mainz als geeignete Behörde, da sie mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Mainz über entsprechend facherfahrenes Personal für die Bearbeitung der Bodenordnung und für die damit verbundenen Liegenschaftsvermessungen verfügt.

Zur Übertragung wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

Die Durchführung der Umlegung umfasst nach den Festlegungen des Baugesetzbuches alle weiteren Verfahrensschritte. Sie beginnt mit dem Umlegungsbeschluss (Einleitung) nach § 47 (1) BauGB und endet mit dem Inkrafttreten des Umlegungsplans nach § 71 BauGB.

Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebiets mit Benennung der am Verfahren beteiligten Flurstücke ist Gegenstand des Einleitungsbeschlusses.

Mainz, 27. Juni 2016

Die Verbandsvorsteherin:

gez.
Sybille Vogt
Ortsbürgermeisterin